



>> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,

der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

Selart, Anti, Art. **Schra**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2014, URL: www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Schra_Selart.pdf (letzter Aufruf: 1.12.2014).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

Schra. Die S. (auch: der Schragen) ist die niederdeutsche Bezeichnung altnordischer Ursprung (skrá – getrocknete Haut, Pergament) für Rechtssatzungen, besonders für die Statuten der Gilden und Zünfte (vor allem in Livland, wo der Ausdruck noch im 19. Jh. verwendet wurde), des Soester Stadtrechts sowie des Hansekontors zu → Novgorod. Die hansezeitliche Novgoroder S. ist in sechs Fassungen aus der Zeit um 1270 bis 1514 überliefert, wobei die erste Fassung ältere gewohnheitsrechtliche Traditionen fixiert. Die Novgoroder S. beinhaltet die Regulationen des hansischen Handels in Novgorod und der Verwaltung und inneren Rechtsprechung des Kontors. Die Entwicklung des Rechtstextes beweist den Einflussverlust der Gotländischen Genossenschaft und den Aufstieg der Rolle zuerst Lübecks und später der Livländischen Städte im hansischen Petershof. Die siebente S. von 1603 wurde für das in Novgorod gegründete Lübeckische Handelskontor verfasst.

Anti Selart

Lit.: V. Henn, Die Hansekontore und ihre Ordnungen, in: Hansisches und hansestädtisches Recht, hrsg. A. Cordes, 2008, 15-39; W. Schlüter, Die Nowgoroder S. in sieben Fassungen vom XIII. bis XVII. Jh., 1911-16.